



Solidarität

Organ des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Er.heim: wöchentlich Sonnabends. Bezugspreis monatlich 0,50 Reichsmark; ohne die Bestellgebühr. - Anzeigen: die 3 gepaltene Petitzeile 1,- Reichsmark Tages- und Veranmungsanzeigen die Zeile 0,10 Reichsmark - Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. Nur Postbezug zulässig.

Geschäftsabschlüsse und Selbstkostenrechnungen.

Ein französischer Staatsmann hat in der Zeit der Geheimdiplomatie das Wort geprägt: die Sprache ist dazu da, um die Gedanken zu verbergen. Man könnte heute, in der Zeit der Geschäftsgeheimnisse, ähnlich sagen: Bilanzen sind dazu da, um Gewinne zu verschleiern.

Eine Bilanz sollte eigentlich ein treues Spiegelbild der finanziellen Lage eines Unternehmens sein. Aber auch die Fachleute der Betriebswirtschaftslehre sind sich darüber einig, daß Bilanzen - auch für den Fachmann - nur einen sehr beschränkten Erkenntniswert haben. Man geht kaum fehl, wenn man behauptet, daß es heute keine unfrisierte Bilanz mehr gibt.

Wir stehen gegenwärtig in einer Flut von Geschäftsabschlüssen, die fast alle gemeinsame Züge zeigen: gesteigerter Umsatz und gesteigerter Rohgewinn, aber eine mehr oder minder große Herabsetzung der Dividende, wofür die Erhöhung der Soziallasten, der Böhne und der Steuern verantwortlich gemacht wird. Zweck dieser Aufmachung ist, ein weit über die Tatsachen hinausgehendes Abflauen der Konjunktur vorzutäuschen und die erzielten Gewinne vor den Zugriffen der Steuerbehörden und vor den gerechten Ansprüchen der Arbeiterklasse zu verbergen.

Besonders beliebt zur Gewinnverschleierung sind übermäßige Abschreibungen. Der Fall der Berlin-Reuorder Kunstanstalten ist kennzeichnend dafür. Die Gesellschaft hat bei einem Aktienkapital von 1.600.000 Mark in den letzten vier Jahren 900.000 Mk. abgeschrieben. Im Geschäftsjahr 1927/1928 betrug die Abschreibung 231.876 Mk., das sind 16 Proz. des Aktienkapitals. Bei dieser Rate wäre das gesamte Aktienkapital in sechs Jahren gelöst. Der Grundbesitz einer Gesellschaft wird in der Regel gar nicht abgeschrieben, da sein Wert eher zu steigen als zu sinken pflegt. Der Wert der Gebäude wird gewöhnlich zu 5 Proz. getilgt, also im Lauf von 20 Jahren gänzlich abgeschrieben. Die technische Ausrüstung wird sehr verschieden hoch abgeschrieben. Wenn die Berlin-Reuorder Kunstanstalten ihr Gesamtaktienkapital mit 12 und 16 Proz. jährlich tilgen, dann muß der Maschinenpark in ein, zwei oder drei Jahren abgeschrieben sein. Das ist entweder maßlos übertrieben, oder es ist ein Zeichen für eine ungeheuer intensive Rationalisierung, der dann eine entsprechende Steigerung der Ergiebigkeit gegenüberstehen muß, wenn sie nicht sinnlos sein soll. In Wirklichkeit wird es sich um die bekannte Bildung stiller Reserven handeln, die früher oder später in Kurssteigerungen den Aktionären zugute kommen, die ein ausreichender Trost für entgangene Dividenden sind.

Weider gilt in der Öffentlichkeit die Durchschnittsdividende immer noch als das Barometer der wirtschaftlichen Lage. Binnen kurzem wird die Unternehmerpresse wieder einmal erklären, daß diese Dividende um 20 oder 30 Proz. gefallen sei, daß die Böhne um 5 oder gar 10 Proz. gestiegen seien, und daß es so natürlich nicht weiterginge. Dabei sagt die Höhe der Dividende herzlich wenig über den Anteil, den sich das Kapital am Volkseinkommen verschafft. Die Tendenz geht immer mehr dahin, die Gewinne zu verschleiern, sie irgendwie unter den Selbstkosten zu verpacken, und so die Unternehmungen äußerlich unrentabel zu machen. Kurt Feinig hat bei einer Untersuchung der industriellen Selbstkosten in der „Arbeit“ die Verbuchung von Gewinnen als Selbstkosten geradezu als eine neue Herrschaftsmethode des Kapitals bezeichnet. Ein Beispiel im großen sei hier für erwähnt:

Der Stahlverein, der jetzt bei der Aussperrung im Westen eine entscheidende Rolle spielt, wurde vor drei Jahren durch Zusammenlegung einer Reihe von Gesellschaften gegründet. Der Wert der eingebrachten Werte wurde mit 800 Millionen Mark verrechnet und in Aktien des Stahlvereins ausbezahlt.

Paul Levi meinte zu dieser Finanzoperation: „Mit der ganzen Schamlosigkeit, die die Inflation den Unternehmern anezogen hat, ist diese Gründung gemacht worden. Die Preise, zu denen man die teils nur halb, teils gar nicht rationalisierten Betriebe der neuen Gründung ausgehägt hat, waren Betrugspreise, ein Biefschas oft dessen, was die Betriebe wert waren. So kam ein Gründungskapital herein, das vielleicht 500 Millionen Mark wert sein dürfte, und eine Gründung heraus, der auf dieser Basis die Rentabilitätsmöglichkeit genommen ist.“

Wenn der Stahlverein bei einem Kapital von 300 Millionen Mark gesund gewesen wäre, während 800 Millionen Mark verrechnet wurden, dann sind bereits 500 Millionen Mark Gewinn vorweggenommen. Der Stahlverein muß diese Riesensumme unter „Selbstkosten“ verbuchen und tilgen und wird dadurch zu einem „schlecht rentablen“ Unternehmen. Den Finanzleuten, die solche Transaktionen beherrschen, macht das nichts aus. Sie haben ihren Gewinn für Jahrzehnte eingezogen und können auf eine „angemessene Dividende“ verzichten. Sie haben nicht nur ihren Gewinn im voraus eingestekt, sondern auch einen Teil des Arbeitslohns gleich mit.

Der Enqueteausschuß hätte eine dankbare Aufgabe, wenn er einmal die Frage Rentabilität der deutschen Wirtschaft vom Gesichtspunkt der Gewinnverschleierung untersuchen würde. Den Unternehmern wäre eine solche Untersuchung ebenso peinlich, wie sie der Arbeiterschaft willkommen wäre.

Weil die Arbeiter sparen.

Mit dem Ruf der „Notwendigkeit der Kapitalbildung“ vermögen die Unternehmer jede reaktionäre Maßnahme, die sie nur wollen, zu begründen. Niedrige Löhne, lange Arbeitszeit, Verzicht auf sozialen Schutz, keine Bestiftungen, alle diese schönen Sachen können wohl mit der Kapitalbildung begründet werden. Die Denkschrift des Hanfverbandes hat nun den Vogl abgeschossen. In dieser steht nicht mehr und nicht weniger als eine Verurteilung der Spartätigkeit der Arbeiter. Dem Hanfband ist es nicht genehm, daß die Sparkasseneinlagen im Deutschen Reich ständig anwachsen. Es sind die hohen Löhne, die die Ersparnisse ermöglichen. Würde man keine übersteigerte „Lohnpolitik“ treiben, so könnten die Beträge, die heute von den Arbeitern erspart werden, von den Unternehmern eripart werden. Zwar sind die Einlagen in den Sparkassen gerade so Kapitalbildung wie die Ersparnisse (Betriebsüberschüsse) der Unternehmungen, doch ist der Unterschied der, daß bei der Kapitalbildung bei den Unternehmern die Unternehmers die in den Sparkassen sich anammelnden Beträge zu hohen Zinssätzen ausleihen müssen, was sie wohl bei „eigener“ Kapitalbildung sich ersparen könnten. Es ist recht bezeichnend für die gegenwärtigen Verhältnisse, daß der Hanfband diese ungeschwägigen Sätze niederschreiben konnte. Die Spargroschen des Arbeiters, die er für den Fall der Arbeitslosigkeit, für Krankheit und Alter unter schweren Entbehrungen und Verzichten zurücklegt hat, werden vom Hanfband beanstandet, weil ihretwegen die Unternehmer mehr Zinsen zahlen müssen. Dabei der Hanfband nichts mehr davon wissen will, daß die Unternehmungen, die dank ihrer Ueberprofite im Gelde schwimmen, ihre Uebererschüsse allzu häufig zu Fehlinvestitionen, zur Ueberkapitalisierung ihrer Unternehmungen und zu volkswirtschaftlich schädlichen Rüstungen für den Quotenkampf verwenden, was sie nicht so leicht tun, wenn sie das Kapital sich ausleihen und dafür Zinsen zahlen müssen. Zudem kann der Hanfband wohl wissen, daß die Spareinlagen der Arbeiter keineswegs auf hohe Zinse zurückzuführen sind, vielmehr sind sie die Folge der Angst der Arbeiter vor der Zukunft, die ihnen Arbeitslosigkeit und andere Notlagen bringen kann hinter der dummen und schamlosen Stellungnahme des Deutschen Hanfverbandes verbirgt sich eine arbeitserfindliche und unsozial Gesinnung, die schwerlich noch zu übertreffen sein dürfte.

Der Gelehrte aus Asien und der holländische Kaufmann.

Die neuen Helfer der Unternehmer.

Unsere verehrlichen „Wirtschaftsführer“ haben angeblich immer großen Wert darauf gelegt, die Einmischung „fremdnationaler Kreise“ in innerdeutsche Belange zu verhindern. Wenn da mal irgend ein prominenter Engländer oder Amerikaner ihnen den Rat erteilte, durch bessere Entlohnung der Arbeiter die Wirtschaftskonjunktur zu heben und zu stabilisieren, dann haben sie immer mit einem phänomenalen Aufwand an Entrüstungsgeschrei „bewiesen“, daß jeder Ausländer in der Beurteilung dieser Angelegenheit gegen Anstand und Kompetenz verstoße.

Konsequenz ist aber anscheinend nur dazu vorhanden, von anderen verlangt zu werden. Bei den Unternehmern nimmt sich das so aus:

Etwa in der Pose: „na, was sagste denn nu?“ drückt nämlich die „Königliche Zeitung“ unter dem 19. November die Zufahrt eines „holländischen Kaufmannes in den Diensten einer deutschen Exportfirma“ ab, der das alte Lied von den überpannten Selbstkosten der deutschen Industrie recht gefühlvoll und gut einstudiert zu singen versteht. Was Ausführlichkeit und „Ueberzeugungskraft“ anbelangt, wird dieser brave Holländer weit übertroffen von einem „asiatischen Gelehrten von Weltruf, der zu volkswirtschaftlichen Studienzwecken in Deutschland weilte“. Das Orakel dieses unbekanntem Asiaten erscheint dem Dortmund Eisen- und Stahlwerk hochst derart westerschütternd, daß er flugs einige ... zigtausende Flugblätter drucken läßt, auf denen dieses laute Gold der Wahrheit befehlend durch die deutschen Lande eilen soll.

Wir schätzen gewiß jede sachkundige Urteil; siege seine Quelle nun in der Wüste Gobi oder im afrikanischen Urwald. Wir wollen deshalb auch nicht die Geschmacksfragen erörtern, die sich aus obigem Tatbestand ergeben. Wir wollen sogar noch großzügiger sein, indem wir über die bedenkliche Inkonsequenz der „Wirtschaftsführer“ in bezug auf die grundsätzliche Einschätzung ausländischer Urteile mit einem leisen Tadel hinweggehen. Schließlich bleibt doch nur noch eine Frage übrig, die zu stellen uns befugt ist: Sind die „deutschen Wirtschaftsführer“ derart von allen guten Geistern verlassen, daß für ihre Rehabilitation nur noch ein unbekannter Asiate oder ein deutschbediensteter Holländer aufzutreten ist? Herr des Himmels! Wir ahnen noch schrecklichere Katastrophen für die deutsche Wirtschaft, wenn unsere „Wirtschaftsführer“ auch nur in einem Augenblick ernsthaft geglaubt haben, die deutsche Öffentlichkeit würde sich durch die abgegriffenen Weisheiten eines Asiaten, der sich für genossene Gastfreundschaft bedanken will, oder eines deutschbediensteten Holländers, der von Karriere machen etwas versteht, in der schärfsten Beurteilung der unverantwortlichen Aussperrungsaktion umstimmen lassen.

Die gute Ernte in diesem Jahr.

Nachdem endgültige Feststellungen über die Ernterträge vorliegen, kann man in diesem Jahre von einer günstigen Ernte sprechen. Die Erträge betragen im Reichsdurchschnitt in Doppelterner je Hektar:

	Nach der endgültigen Ernteschätzung vom 15. 10. 1928	15. 10. 1927
Winterweizen	22,7	19,1
Sommerweizen	22,1	18,6
Winterroggen	17,5	14,3
Wintergerste	24,9	22,9
Sommergerste	20,8	16,7
Hafer	18,8	16,6
Kartoffeln	133,1	135,9

Im Vergleich mit den Ergebnissen des Vorjahres ist also in diesem Jahre eine erhebliche Steigerung festzustellen. Nur die Kartoffelernte bleibt etwas zurück. Die Landwirtschaft verfügt also über eine erhöhte Kaukraft.

Gründungsfeier in Fürth.

Vor 25 Jahren wurde die Zahlstelle Fürth gegründet. Schon 1901 hatten sich die Kolleginnen zusammengeschlossen; es waren etwa 30 Mitglieder vorhanden. In der Kunitanstraße Bing, wo auch die damalige Vorlesende Wäselang beschäftigt war, ist es dann bei einer Zulagenforderung zum Ausstand gekommen. Die Anführerinnen und Sängerinnen hatten den Kunsttempel verlassen, ein Vorgang, der sich noch nie abgepielt hatte. Durch die Maschinenmeister wurden die „Neuentwürfe“ zurückgeholt. Dadurch ist es zu Differenzen gekommen und der Erfolg war das Eingehen der jungen Zahlstelle. Das vorhandene „Vermögen“ soll in Kaffee und Kuchen sich verflüchtigt haben.

Die Kollegin Thiede hat 1903 mit Hilfe der Steinbrucker die Zahlstelle wieder ins Leben gerufen. Die junge Zahlstelle betreute der Steinbruckerkollege Ries, bis 1904 dem Kollegen Redding durch das zeitweilige Gewerkschaftsamt die Führung anvertraut wurde. Die Mitgliederzahl war schon wieder zurückgegangen. 1905 wurde in einer Geschäftsverammlung beschlossen, in einer Firma Lohnforderungen zu stellen. Mitglieder hatten dort die Buchbinder, die Christlichen und wir, leider nur die kleinere Anzahl, aber die Führung. Die Ueberstunden wurden verweigert, und die Firma kapitulierte am dritten Tage. Pro Kopf und Nase gab es 50 Pfennig Zulage. Der Erfolg, denn damals war es einer, führte unser Ansehen gewaltig. Uebertritte, vornehmlich von den Christen, sowie Neuaufnahmen in anderen Druckereien ließen die Mitgliederzahl von 11 auf über 50 ansteigen. Mit neuem Mut wurde die Agitation betrieben, auch in Nürnberg, dort wurde im Februar 1905 eine Zahlstelle gegründet nach einem Referat der Kollegin Thiede in öffentlicher Hilfsarbeiterversammlung. Am 1. Oktober 1907 vereinigten sich beide Zahlstellen. Fürth zählte über 80 Mitglieder und brachte 250 Mt. mit in die „Ehe“.

Die Kollegin Birkmann und Kollege Stirnweh sind Gründungsmitglieder der Fürther Zahlstelle. Ihnen zu Ehren fand am 17. November eine

kleine Feier in Fürth statt. Erjohlener waren unsere dortigen Mitglieder sowie ein Teil der Nürnberger Vertrauenspersonen. Ein Vertreter des Ortsausschusses Fürth, die befreundeten Verbände im graphischen Kartell und eine Abordnung der Nachbarzahlstelle Zirndorf. Eine Anzahl Ehrgäste waren ebenfalls der Einladung gefolgt, unter ihnen der frühere Leiter der Mitgliedschaft, Hermann Ries sowie die frühere Kollegin Hermann (Weyler), die lange Jahre die Geschäfte, Auszahlung der Unterstufungen, Meldungen usw. erledigt hat. Trotzdem wir keine Einladungen an die Gaurte ergeben ließen, erhielten wir Glückwünsche aus München vom Bezirksvorsitzenden und der Gaurteilung Leipzig, Magdeburg und Stuttgart. Ihnen allen sei hiermit für die freundliche, unerwartete Ueberraschung gedankt. In seiner Ansprache betonte Kollege Redding, daß beide Jubilarer immer tätig waren für die Organisation. Die Kollegin Birkmann, trotzdem sie 15 Jahre nicht mehr im Beruf arbeitet, hat uns die Treue bewahrt. Kollege Stirnweh war Schriftführer, dann Kassierer bis zur Verkleinerung. Immer gehörte er der Ortsverwaltung an, auch jetzt als zweiter Vorsitzender. Bei der Uebermittlung der Glückwünsche des Verbandsvorstandes überreichte Redner die Ehrenurkunde für 25jährige Mitgliedschaft. Auch die Zahlstelle dankte durch Ueberreichung einer Tischuhr, verbunden mit dem Wunsch, daß sie unseren beiden vorbildlichen Mitgliedern nur glückliche Stunden im ferneren Leben schlagen möge. Kollege Stirnweh dankte in längeren Ausführungen und verwies auf die Verhältnisse vor 25 Jahren. Begeistert stimmte alles mit ein in ein Hoch auf die Organisation. Die Kapelle „Musikvereinigung Eisen“, ein dreifach besetztes Quartett der Sängervereinigung Gartenstadt sowie Humorist Schäfer mit Sohn verhielten den Abend. Auch die Tanztalente sind noch auf ihre Rechnung gekommen, so daß wohl alle Teilnehmer gern zurückdenken an das schöne Fest. Alle diejenigen, die nicht teilnehmen konnten, mögen sich gedulden, bis in zwei Jahren in Nürnberg das 25jährige Bestehen gefeiert wird.

nungen der Ärmsten. Wenn man heute sieht, wie groß die Abonnentenzahl der proletarischen Büchergemeinschaften „Büchergilde Gutenberg“ und „Bücherkreis“ ist, die wirklich gute Bücher in die Hände der Arbeiterklasse legen, wie die Volksbuchhandlungen selbst an kleineren Orten Abnehmer finden und in größeren Orten die Räume erweitert werden müssen, wird auch einem Besinnlichen klar, daß gegen früher ein geistiger Aufschwung eingetreten ist. Der Rückhalt an der Organisation, die durch steten Kampf erhöhte Löhne, den achtstündigen Arbeitstag und die Ferien, damit auch freie Zeit für Kulturbestrebungen erobert hat, gibt dem einzelnen Menschen größeres Selbstvertrauen. Und ich freue mich über so manches junge Mitglied. Das kategorisch erklärt: „Unter Tarif arbeite ich nicht!“, oder um jeden Tag Ferien, der vorerhalten wird, sei es aus „Irrtum“ oder Abzicht, sich energisch zur Wehr setzt. „Zunt es doch in Gemeinschaft mit den gesteigerten Kultursprüchen davon, daß ein Hauptergebnis der Arbeiterbewegung ins Wanken kommt und das ist die verdammt Bedürfnislosigkeit!“
S. W a m b a c h e r, Hannover.

Aus dem Sowjetparadies.

In diesem Jahre tagte in Moskau der 7. Kongreß der Bauarbeitergewerkschaft und der 9. Kongreß der russischen Eisenbahnergewerkschaft. Die Vorstandsberichte der beiden Kongresse sind sehr interessant und dürften auch von großem Interesse für unsere Mitglieder sein. Ohne Kommentar will ich nur einen kleinen Teil aus den Ausstellungen der beiden Kongresse zitieren, um unseren Mitgliedern zu zeigen, wie es in Wirklichkeit in Rußland aussieht.

Der Kongreß der Bauarbeitergewerkschaft war von 693 Vertretern, darunter von 38 Frauen besucht. In seinem Bericht stellt der Vorstand fest, daß die Gewerkschaft auf die Dauer keine überwiegen proletarische Organisation und keine Schul des Kommunismus sein kann. Im Kasernenbericht heißt es: Ueber die Finanzen der Gewerkschaft wurde eine heftige Diskussion geführt. Dem Zentralausschuß wurde vorgeworfen, daß er die Gelder schlecht verwaltet habe und Irrtümer und Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien. Im Jahre 1923 wurden 285 und 1927 212 Unterstellungen und Beurlaubungen festgesetzt.

Auf dem Gebiete des Bauarbeiterschutzes ist ein erschreckendes Anwachsen von Unfällen festzustellen. Im Jahre 1927 hat sich ein Unfall auf 5 Bauarbeiter und ein Unfall auf 4 Zimmerer ergeben. In der Urlaubsgewährung wurden anfangs Verbesserungen Verschlechterungen eingeführt. Die staatliche Arbeitslosenversicherung wurde für den russischen Bauarbeiter auf drei Monate im Jahre festgelegt. Die Lage des russischen Bauarbeiters wird noch durch mangelhafte Wohnungsverhältnisse verschlechtert. Viele Arbeiter müssen die Nächte unter freiem Himmel zubringen, und der Kongreß erhebt gegen einen solchen Zustand lebhaften Protest.

Aus dem 9. Kongreß der Eisenbahnergewerkschaft ist nachstehendes aus dem Vorstandsbericht zu entnehmen: Die Durchführung des neuen Lohnsystems hat viele Unzufriedenheiten hervorgerufen. Da eine Lohnherabsetzung erfolgte. Im Jahre 1927 verdiente ein Eisenbahner durchschnittlich 69 Rubel monatlich, das sind 83 Proz. des Vorkriegslohnes. Die Zahl der Arbeitsunfälle in den Reparaturwerkstätten belief sich 1923/25 auf 38.000, 1925/27 auf 65.000. Besondere Klage wurde auf dem Kongreß darüber geführt, daß das Lokomotivpersonal 36 bis 40 aufeinanderfolgende Stunden Dienst zu leisten hat. Das Bahnpersonal arbeitet durchschnittlich 10 bis 11 Stunden täglich. Die Wohnungsverhältnisse sind ebenfalls sehr schlecht, denn viele russische Eisenbahnarbeiter müssen in ausragierten Wagen, Hütten oder Baracken wohnen.

Eine Aufstellung der Wochenlöhne des graphischen Gewerbes in Rußland zeigt uns folgendes Bild:

Hausbäcker	27,42 Rubel
Maschinenbäcker	39,24 "
Maschinenmeister	31,44 "
Buchbinder	27,96 "
Hilfsarbeiter	14,64 "

Mit dem vorstehenden wollen unsere Kolleginnen und Kollegen die Ausführungen der kommunistischen Diskussionsredner in unseren Mitgliederversammlungen vergleichen, und wenn wir auch noch manches Verbesserungsbedürftige finden, halten wir doch einen Vergleich mit den russischen Verhältnissen recht gut aus.

Unterernährung.

In der „Deutschen medizinischen Wochenschrift“ bringt Prof. Dr. Th. Brüggis eine Arbeit, in der er auf die Gefahr hinweist, Unterernährungskuren über 8 bis 10 Tage auszudehnen. Wenn im Interesse der Erholung und Gesundheit des Körpers einmal eine sogenannte Hungerkur nötig ist, dann darf dieser Zustand mangelfähiger Zuführung der Nährstoffe nicht mehr als 8 bis 10 Tage betragen. Dabei zwingt die Arbeitslosigkeit so viele zu wochen-, ja monatelanger Unterernährung, unter der auch Kinder zu leiden haben. Die ganze wissenschaftliche Forschung und Unterweisung ist Theorie, solange nicht die sozialen Verhältnisse des Lebens eine Lebenshaltung im Sinne der wissenschaftlichen Erkenntnis ermöglichen.

Es war doch früher viel besser!

Diese Redensart hört man recht oft von Menschen, die der heutigen Zeit alles Schlimme, der vergangenen aber alles Gute nachreden. Handelt es sich dabei um jene Volksgenossen, die früher Hofkellern, Katakten oder Kasernenhospitanten waren, ist es einigermaßen verständlich, wenn auch die letzte genannte Art sich über mangelndes Entgeltgekommen durch die Republik hinweg nicht beklagen kann. Aber auch Arbeiter und Arbeiterinnen sind es, und nicht nur unorganisierte, die gedankenlos diesen Stoßauswurf von sich geben. Abgesehen von Einzelschicksalen müßte bei einigem Nachdenken doch den meisten Menschen der Unterschied zwischen der Vergangenheit und Gegenwart in die Augen fallen. Das Klagen über die schlechten Zeiten ist ja schon eine alte Gewohnheit und erinnert an jene prächtige Geschichte aus dem Dorfgeschichtsbuch, wo die Bauern über die schlechten Zeiten aus Verbesserung (schimpfen und die alte, gute Zeit wieder herbeiwünschen. Der Dorfschulmeister hörte es sich ruhig an, gab ihnen dann aber einen Anschauungsunterricht über die Zeit ihrer Vorfahren, da der Bauer als Leibeigener der Gutsherrschaft dienstbar war und durch Abgabe und Tagewerk ausgepreßt wurde bis aufs Blut. In der Nacht erscheint dem einen der Zuhörer im Traume sein Urahn und dessen verfallene Kots, und durch das Zwiegespräch mit diesem, halb endlose Arbeit, Entbehrung und Unwissenheit halb verirrten Zeugen der Vergangenheit wird er vom Glauben an die alte, „gute“ Zeit gründlich kuriert.

Wir brauchen durchaus nicht auf das feudale Mittelalter zurückgreifen, um nachzuweisen, daß durch die Selbsthilfe der Arbeiterschaft ein großer Kulturfortschritt zu verzeichnen ist. In einer Versammlung in Hannover sprach die Kollegin Gertrud Hanna über das Thema „Die Gewerkschaften als Förderer höherer Kultur“. In lebendiger Anschaulichkeit schilderte sie unter anderem die Anspruchslosigkeit der Arbeiter in bezug auf Kleidung und sonstige kulturelle Lebensbedürfnisse, ganz zu schweigen von der Anschaffung guter Bücher, die vor einigen Jahrzehnten bei den meisten Arbeitern als Luxusgegenstand betrachtet wurden. Der geringe Lohn und die überlange Arbeitszeit, die zum Nachdenken keine Zeit ließ, trugen zu diesen Verhältnissen bei. Auf die jüngeren Mitglieder mußte es einen eigenartigen Eindruck machen, als die Rednerin vom Kollegen Eggen erzählte, daß er damals von seinen Arbeitskollegen verpöbelte wurde, weil er bei einem Auszug an einem Werktag einen Kragn umgebunden hatte. Sie schloß weiter, wie es gehalten in vollständiger Verkennung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse jene Arbeiterinnen waren, deren Arbeitszeit von zwölf auf elf Stunden herabgesetzt wurde.

Recht oft genug kann eine Gegenüberstellung der Verhältnisse von einst und jetzt geschehen, um allen Arbeitern, die nicht zu den ganz unbeschwerbaren gehören, den durch den Zusammenbruch erfolgten Fortschritt vor Augen zu führen. Als ich vor gut zwei

Jahrzehnten meinen Wohnsitz mehrere Jahre in einem Harzort hatte, fiel mir die hohe Sterblichkeitsziffer des Ortes und der Umgebung auf, die sonst wegen ihrer gesunden Lage von Fremden häufig besucht wurde. Mitten im Walde befand sich eine Pflanzfabrik, die von einem stramm nationaln Mann geleitet wurde. Alle zwei bis drei Wochen mußten einige Arbeiter in einem Zuge 35 Stunden arbeiten und kamen dann wie wandelnde Leichen an meinem Wohnhaus vorbei. Viele davon waren mit vierzig Jahren für den Friedhof reif, immer vorausgesetzt, daß sie nicht in noch jüngerem Alter erkrankten; in die Luft stiegen, was des öfteren passierte. Eine Anzeige bei der Gewerbeaufsicht schaffte Abhilfe dieser himmelstreichenden Zustände, aber es wäre mir gerät von seiten der Arbeiter nicht gut gegangen, wenn sie meine Urheberschaft geahnt hätten. Es war doch so schönes Geld, das sie bei dieser Arbeitszeit verdienten! Dafür trugen sie bei der Kirme den edlen Fabrikanten auf den Schultern umher und ließen ihn hochleben, weil er einige Fässer Bier spendierte.

Und nicht auf dem Lande allein, auch in den Industriefabriken herrschten die willkürlichsten Verhältnisse. Was würde wohl heute manche junge Handlungsgestellte, die über den Verbund verächtlich ihr Näschen rümpft, dazu sagen, wenn wie früher die Läden bis zehn Uhr abends und die ganzen Sonntage geöffnet wären? Oder die Frauen, denen der Verbandsbeitrag zu hoch ist, wenn ihnen ein alltägliches Bild der Fortriebszeit vor Augen käme; wie die Mutter mit dem aus dem Schlafe gerissenen Kinde im Wolltuch, oft bei schneidender Winterkälte, morgens fünf Uhr nach der Krippe zog, wo ihr Kind tagtäglich über aufbewahrt wurde. Vor sechs Uhr mußte sie in der Fabrik sein, und erst am späten Abend war die Arbeitszeit beendet. Dann erst konnte sie ihren Mütter- und Haushaltspflichten nachkommen.

Die Verkürzung der Arbeitszeit hat es mit sich gebracht, daß die Arbeiterschaft höhere Ansprüche in kultureller Beziehung an das Leben stellt und grobe Genüsse mehr und mehr ablehnt. Die Darbietungen unserer heutigen Volkstheatervereine, von Berufsschauspielern ausgeführt, stehen in großem Gegensatz zu den Amateursvereinen, die „Kunst“ mimten. Neuvoll muß ich gestehen, daß auch ich einmal die Bretter, „die die Welt bedeuten“, betreten habe. Es war sehr schön. Gleich zu Anfang der Vorstellung fiel ein Mitspieler, der trotz unserer scharfen Ermahnung seinen Durst schon vorher reichlich gelöscht hatte, unter dem Verbalg durch in das zahlreich versammelte Publikum. Unsere Angst, daß dieser Vorfall den Abend verderben würde, war unbegründet, denn das Publikum klatschte rasend Beifall, weil es das kleine Intermezzo als humoristische Einlage betrachtete. Ich fürchte, heute würden wir ausgepfiffen werden oder die Gäfte verfluchen fluchtartig den Saal.

Gute Bücher waren eine Seltenheit in den Arbeiterwohnungen, aber die Zeitschriftenhefte mit den endlosen Fortsetzungen fanden ihren Weg in die Woh-

Die Grenzen der Lohn- und Gehaltspfändung.

Wesentlich bestehen noch erhebliche Unklarheiten über die Grenzen der Lohn- und Gehaltspfändung. Für den Gläubiger wie auch für den Schuldner dürfte es von Wichtigkeit sein, zu wissen, inwieweit Lohn oder Gehalt der Pfändung unterliegen. Das Gesetz betreffend die Lohn- und Gehaltspfändungen vom 21. Juni 1869 schließt den Schuldner bis zu einem gewissen Grade, d. h. einen bestimmten Teil aus dem Ertrage seiner Arbeit ist unpfändbar. Durch Gesetz vom 27. Februar 1928 (in Kraft seit 1. April 1928) wurde die Lohn- und Gehaltspfändung neu geregelt, insofern, als der pfändungsfreie Betrag von Arbeits- oder Dienstlohn und den Bezügen öffentlicher Beamter erhöht wurde. Der Arbeits- oder Dienstlohn ist bei monatlicher Auszahlung bis zu 195 Mk., bei Auszahlung für die Woche bis zu 45 Mk. und bei täglicher Auszahlung bis zu 7,50 Mk., und soweit er diese Beträge übersteigt, bis zu einem Drittel des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen. Wenn ein Schuldner einem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kind Unterstützung zu gewähren hat, so erhöht sich der pfändungsfreie Betrag von dem über die pfändungsfreien Beträge hinausgehenden Betrag um je ein Sechstel, im ganzen jedoch höchstens um ein Drittel. Eine Erhöhung über zwei Drittel des Mehrbetrages ist unzulässig. Zugunsten der Pfändung von laufenden Unterhaltspflichten oder Steuern greift die Beschränkung der Lohnforderung überhaupt nicht Platz; es kann also unter Umständen in diese Beträge gepfändet werden. Uebersteigt der Arbeits- oder Dienstlohn den Betrag von monatlich 650 Mark oder wöchentlich 150 Mk. oder täglich 25 Mk., so ist über diese Beträge hinaus auf jeden Fall zwei Drittel pfändbar, gleichgültig, ob und wieviel Unterhaltspflichten vorhanden sind.

Beispiele:

A. ist ledig und erhält einen Wochenlohn von	60,—
pfändungsfrei sind zunächst	45,—
verbleibt	15,—
von diesen 15,— Mk. ist ein Drittel ebenfalls pfändungsfrei	5,—
der Pfändung unterliegen wöchentlich	10,—

B. ist verheiratet und hat keine Kinder.	
Wochenlohn	60,—
pfändungsfrei sind zunächst	45,—
verbleibt	15,—
pfändungsfrei ist ferner ein Drittel =	5,—
für die Ehefrau ein Sechstel =	2,50
Der Pfändung unterliegen wöchentlich	7,50

C. ist verheiratet und hat mehrere Kinder.	
Wochenlohn	60,—
pfändungsfrei sind zunächst	45,—
verbleibt	15,—
pfändungsfrei ist ferner ein Drittel =	5,—
für die Ehefrau ein Sechstel =	2,50
für die Kinder ein Sechstel =	2,50
Der Pfändung unterliegen wöchentlich	5,—

D. ist ledig; das Gehalt beträgt monatlich	345,—
pfändungsfrei sind zunächst	195,—
verbleibt	150,—
von diesen 150 Mk. ist ein Drittel ebenfalls pfändungsfrei	50,—
Der Pfändung unterliegen monatlich	100,—

E. ist verheiratet und hat mehrere Kinder.	
Monatsgehalt	345,—
pfändungsfrei sind zunächst	195,—
verbleibt	150,—
pfändungsfrei ist ferner ein Drittel =	50,—
für die Ehefrau ein Sechstel =	25,—
für die Kinder ein Sechstel =	25,—
Der Pfändung unterliegen monatlich	50,—

Das monatliche Gehalt, die Pension usw. von Beamten ist zu einem Drittel des die Summe von monatlich 195 Mk. übersteigenden Betrages der Pfändung unterworfen; es verbleibt also dem Beamten außer dem pfändungsfreien Betrag von 195 Mk. zwei Drittel des Mehrbetrages.

Wichtig! Die Lohn- oder Gehaltspfändung ist unbeschränkt zulässig, wenn das Arbeitsverhältnis die Erwerbstätigkeit des Schuldners nicht ganz oder in der Hauptsache in Anspruch nimmt; zum Beispiel Nebenbeschäftigung. Ebenfalls ist die Pfändung auch dann unbeschränkt zulässig, wenn der Dienststellende nach Ablauf des Billigkeitsjahres (Zahltag) seinen Lohn nicht fordert. Hans Lichtenberg.

Schwierige Beweislast. Für die Behauptung eines Anstellten, seine Kündigung sei wegen gewerkschaftlicher Betätigung erfolgt, ist der Angestellte beweispflichtig. (S. 94 Betriebsratsgesetz.) Landgericht Köln 14. Juni 1927, IO. 760 26, AB. 27, S. 27. Rechtspredigt des Arbeitsrechtes 1/1927.

Klage und Prozeß im Dienst des Arbeiters.

Aus der Tätigkeit der gewerkschaftlichen Rechtsabteilungen und Arbeitersekretariate.

Wo nur irgendetwas möglich, werden dem Arbeitnehmer seine sozialen Rechte streitig gemacht. Bürgerliche Richter und Unternehmerjuden bedeuten an jedem einzelnen Buchstaben der Paragraphen solange herum, bis sich die gesetzliche Bestimmung zugunsten des Arbeiters verhielt. So läuft der Arbeitnehmer ständig Gefahr, von seinen Klassengegnern um seine wohl-erworbenen Rechte gebracht zu werden. Es machen sich daher zahlreiche Klagen und Prozesse um Lohn, Urlaub, Arbeit, Rente usw. nötig. Hunderte von Arbeitsgerichten und Sozialgerichten sind täglich dabei, in Sachen der Arbeits- und Rentenstreitigkeiten zu verhandeln und Urteile zu fällen.

Die Rechtschutzstellen der einzelnen Zentralförbände, die Rechtsabteilung des ADGB, die Arbeitersekretariate und die örtlichen Rechtsauskunftstellen der Ortsauskünfte sind emsig bemüht, sich der um ihre Rechte benachteiligten Arbeitnehmer anzunehmen und für sie die Eingaben, Klagen, Schriften einzureichen und die sachgemäße Prozessvertretung vor den Gerichten zu übernehmen. Durch die aufopfernde und gewissenhafte Tätigkeit der gewerkschaftlichen Rechtschutzstellen wird Tausenden von Arbeitnehmern zu ihrem Recht verholfen, ihnen der Tariflohn und Urlaub verschafft, die Wiedereinstellung erwirkt für unrechtmäßige Entlassungen Entschädigungssummen herausgeholt und Rentenleistungen erkämpft. Leider kommen nicht alle Arbeiter zu ihren Rechten, da sie nicht den Mut haben, sich gewerkschaftlich zu organisieren und sich so der gewerkschaftlichen Rechtschutzstellen nicht bedienen können. Denn: wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter.

Wir wollen einige Zahlen aus dem Jahre 1927 wiedergeben, um ein Bild von der Rechtschaffenheit und dem Umfang der Rechtserrichtungen der Gewerkschaften zu geben; leider sind die Zahlen etwas unvollständig, da eine ausgearbeitete zusammenfassende Statistik erst im Werden begriffen ist.

Einiges über die Rechtsabteilung des ADGB. Sie übernimmt vornehmlich die Vertretung vor den obersten Sozialgerichten. Da die vor den Reichsanstalten der Sozialversicherung und Reichsverleugung anhängigen Sachen dauernd zunehmen, wird natürlich auch die Rechtsabteilung des ADGB, fürder beansprucht. Sind im Jahre 1927 672 Klagen bzw. Beschwerdeverfahren der Rechtsabteilung überwiesen worden, so betrug dagegen die Zahl der Einreichungen im Jahre 1927 1030. Davon entfielen auf die Unfallversicherung 589, Invalidenversicherung 143, Knappschaftsversicherung 20, Krankenversicherung 17, Angestelltenversicherung 15, Versorgung nach dem Reichsversicherungs-gesetz 133 usw. Von den eingekommenen 1030 Sachen konnten 588 erledigt werden, unerledigt blieben dagegen 442.

Zentrale Rechtschutzstellen bestehen bei allen Verbänden. Die 33 Verbände gaben für Rechtschutz, den sie ihren Mitgliedern gewährten, 632 254 Mark aus. Im ganzen Deutschen Reich bestehen 122 Arbeitersekretariate und 239 gewerkschaftliche örtliche Rechtsauskunftstellen. Die Arbeitersekretariate sind im letzten Jahre von 118 auf 122 gestiegen. Die Arbeitersekretariate und die Rechtsauskunftstellen verfahren für den Rechtschutz 90 753 Mark.

Diese hohen Summen entstehen dadurch, daß den Gewerkschaftsmitgliedern der Rechtschutz völlig unentgeltlich gewährt wird. Diese wenigen Zahlen vermögen natürlich nicht das ganze innere Geschehen bei den Rechtschutzstellen widerspiegeln. Groß persönliche Arbeit ist von den Rechtschutzvertretern zu leisten, sie tritt aber nach außen weniger in Erscheinung. Die gewerkschaftlichen Rechtschutzstellen sind ein segensreiche Einrichtung. Die Gewerkschaftsmitglieder müssen ständig bemüht sein, diese wertvollen Einrichtungen zu erhalten und auszubauen; denn nur durch die Gewerkschaften kann dem Arbeitnehmer zu seinen sozialen Rechten verholfen werden. V. P.

Wem kommt die rückwirkende Kraft eines Lohntarifs zugute?

Das Reichsarbeitsgericht hat kürzlich ein Urteil über eine bedeutsame Frage des Tarifrechts gefällt (AZO. 139/28 — Urteil vom 3. November 1928). Es handelte sich hier um die Frage, ob an einem Lohnarif mit rückwirkender Kraft auch Arbeiter Anteil haben, die bereits ausgeschieden sind. Am 5. Oktober 1927 wurde in Solingen ein am 20. September gefällter Schiedsspruch zwecks Abschluß eines neuen Lohnabkommens zwischen dem Metallarbeiterverband und dem dortigen Arbeitgeberverband mit rückwirkender Kraft vom 1. September als verbindlich erklärt. Von den in der Zeit vom 1. bis 20. September 1927 ausgeschiedenen Arbeitnehmern wurde die Entscheidung des Arbeitgeberverbandes bereits ausgeschiedenen Arbeitnehmern die Lohnverbündungen nicht auszu zahlen, angefochten. Sodann das Arbeitsgericht Solingen wie auch das Arbeitsgericht Ebersfeld gab in der Klage statt. In der Begründung heißt es u. a.: Die Parteien eines Kollektivabkommens sind ebenso wie diejenigen eines Einzelarbeitsvertrages rechtlich durch einander gebündelt, Lohnverbündung mit Wirkung für in zwischen abgelaufene Arbeitsverträge zu vereinbaren.

Beide Parteien gehen dabei, indem sie die Rückwirkung uneingeschränkt festlegen, bemüht auf einen früheren Zeitpunkt und die damals herrschende Sach- und Rechtslage zurück. Dadurch ergibt sich als notwendige Folgerung, daß bei einem Kollektivabkommen mit rückwirkender Kraft alle Arbeitsverträge von der vereinbarten Rückwirkung erfasst werden, die zum Zeitpunkt der Rückwirkungsfrist noch bestanden. Diese Anschauung entspricht nicht nur der Rechtslage, sondern auch der Billigkeit, denn in der Festlegung der Rückwirkung erhöht der Lohn kommt zum Ausdruck, daß zu diesem Zeitpunkt die Lohnleistungen des Arbeitgebers der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers nicht mehr voll entsprachen.

Die vom Arbeitgeberverband beim Reichsarbeitsgericht eingelegte Revision wurde verworfen. Das Reichsarbeitsgericht schloß sich ausdrücklich der Rechtsanschauung des ADGB an und betonte noch folgendes: Entscheidend für den Prozeß war, wie die tarifliche Erklärung (Schiedsspruch) auszulegen ist. Die Vorinstanz hat das einwandfrei dahin getan, daß die Rückwirkung mangels einer ausdrücklich vereinbarten Einschränkung sich auch auf die Arbeitnehmer beziehen soll, die zur Zeit der Erlassung des Schiedsspruchs bereits ausgeschieden waren. — Da sich derartige Fälle öfters wiederholen, sei die Entscheidung des RG. dringend zur Beachtung empfohlen.

Die Anzulässigkeit des Tariflohnverzichts

Ist nach wie vor heftig umstritten, und auch die Stellungnahme des Reichsarbeitsgerichts zu dieser Frage hat keine klare Entscheidung gebracht.

Das Reichsarbeitsgericht hält einen nachträglichen Verzicht auf den bereits verdienten Tariflohn für zulässig, dagegen für unzulässig einen Verzicht im voraus. Es knüpft allerdings daran die Bedingung, daß der Verzicht auf den bereits verdienten Tariflohn freiwillig und deutlich nachweisbar sein müsse, will es aber andererseits zulassen, daß auch ein stillschweigender Verzicht unter Umständen anerkannt werde.

Mit dieser Stellungnahme des RG. sind bedeutende Rechtswissenschaftler nicht einverstanden, unter anderen selbst Prof. Ripperdet darauf hin, daß die Arbeitsrechtswissenschaft vor einer Stellungnahme des RG. nicht kapitulieren werde, wie ja schon bisher sich angefehene Arbeitsrichter auf einen dieser Rechtsprechung entgegengesetzten Standpunkt gestellt hätten.

In eingehenden Ausführungen weist Ladehoff in der vom ADGB. herausgegebenen „Arbeitsrechtspraxis“ darauf hin, daß der Arbeitnehmer, der bei Fälligkeit den untertariflichen Lohn annahme, ja weiter nichts mache, als daß er durch Annahme der zu geringen Lohnsumme den ursprünglich rechtlich richtigen Lohn der Tarifvereinbarung bestimme. Diese Vereinbarung sei aber nach § 141 BGB. genau so wichtig wie der ursprüngliche Verzicht selbst. Sie könne den unwirksamen Vertrag nicht wirksam machen, weil die Gründe der Unwirksamkeit fortbauern. Man kann in solchen Fällen nicht etwa sagen, daß der Arbeitnehmer von vornherein die Richtigkeit der untertariflichen Vereinbarung gefannt habe, seines Tarifanspruchs bewußt gewiesen sei und auf einen Teil dieses Anspruchs bei Annahme der geringeren Lohnsumme Verzicht geleistet habe. Eine derartige Unterstellung würde den Tatsachen nicht gerecht. Denn die Parteien wollen in solchen Fällen doch nichts anderes als, unbelümmert um das Gesetz, eine untertarifliche Vereinbarung treffen und sie innehalten. Von einem Erlaßwollen einer Partei kann doch normalerweise hierbei nicht die Rede sein.

Lohn kommt zu dem Schluß: Die Rechtsprechung des RG. kann auch praktisch deshalb nicht befriedigen, weil die Prüfung des Verzichtswillens naturgemäß den einzelnen Gerichten überlassen werde und demgemäß zu den verschiedenartigsten Entscheidungen je nach Auslegung des einzelnen Gerichtes führen müsse. Wenn das RG. dagegen die Möglichkeit des Tariflohnverzichts verneint hätte, so würde sich daraus eine völlig einheitliche Rechtsprechung ergeben haben. Dem kann man nur zustimmen.

Betriebsrat unter Kontrolle.

Soll der Betriebsrat ein Tagebuch führen?

Auch heute erfreut sich der Betriebsrat bei den Arbeitgebern keiner allzu großen Beliebtheit. Seine Betriebsratsfähigkeit steht mehr oder minder unter der Kontrolle des Unternehmers und seiner Baufraganten. Diese Kontrolle ist natürlich keine Kontrolle darüber, ob der Betriebsrat die Interessen seiner Kollegenschaft pflichtgemäß wahrnimmt. Die Kontrolle hat einen anderen Sinn: der Betriebsrat soll daraufhin kontrolliert werden, ob ihm bei seiner Betriebsratsfähigkeit nicht Handlungen unterlaufen, die er, der Arbeitgeber, zum Anlaß nehmen kann, um ihn an die frische Luft zu setzen. Der Betriebsrat hat daher bei seiner Tätigkeit auf das genaueste aufzupassen. So werden zum Beispiel dem Betriebsrat oft Schwierigkeiten wegen der Bezahlung seiner versäumten Arbeitszeit, die sich durch die Betriebsratsfähigkeit nicht vermeiden läßt, gemacht. Der Unternehmer erhebt dabei den Einwand, daß der Betriebsrat die Versäumung der Arbeitszeit über die Gebühr hinaus verlängert hat, und

daß er Arbeitszeit durch Tätigkeiten veräußerte, die nicht zu den Aufgaben des Betriebsrates gehören.

Da der Betriebsrat nach § 35 des B.R.G. sein Amt unentgeltlich als Ehrenamt verwaltet, so darf die notwendige Veräußerung der Arbeitszeit, die die Betriebsratsstätigkeit mit sich bringt, eine Minderung der Entlohnung oder Gehaltszahlung nicht zur Folge haben. Was ist nun als notwendig veräußerte Arbeitszeit anzusehen? All die Arbeitszeit, die durch die notwendige Tätigkeit und die Amtsführung des Betriebsrates veräußert werden muß. Der Ansehung der notwendig veräußerten Arbeitszeit durch den Unternehmer entgeht der Betriebsrat nun dadurch, indem er den Nachweis über die notwendig veräußerte Arbeitszeit erbringt. Der Nachweis kann am besten dadurch erbracht werden, indem man über die durch die Betriebsratsstätigkeit veräußerte Arbeitszeit Buch führt, das heißt, Notizen oder Aufzeichnungen macht. Diese Aufzeichnungen sollen natürlich nur den persönlichen Zwecken des Betriebsrats dienen und nicht zur Kontrolle für den Unternehmer bestimmt sein. Nur wenn der Arbeitgeber die Notwendigkeit und die Dauer der veräußerten Arbeitszeit bestreitet, soll ihm durch diese Aufzeichnungen Rechenschaft über die notwendig veräußerte Arbeitszeit gelegt werden. Bei einer etwaigen Klage kann man dann vor dem Arbeitsgericht ebenfalls den Nachweis über die veräußerte Arbeitszeit erbringen und ist so gegen Benachteiligungen geschützt.

Man braucht natürlich nicht über jede Minute seine Aufzeichnungen machen, aber aus den Aufzeichnungen soll doch im großen und ganzen der Aufschluß, wie die veräußerte Arbeitszeit zustande gekommen ist, ersichtlich sein.

Will sich also der Betriebsrat vor Schaden schützen, so tut er gut daran, sich über seine Betriebsratsstätigkeit nicht nur der Art nach, sondern auch der Zeit nach Notizen zu machen. Sie können ihm nicht nur nützlich sein für den Nachweis der veräußerten Arbeitszeit, sondern auch für den Nachweis von anderen Begebenheiten.

Gewerbeaufsicht und Betriebsrat bei Betriebsbesichtigungen.

Es ist vielfach zu beobachten, und die Klagen darüber verstummen nicht, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten bei Betriebsbesichtigungen mit den Betriebsvertretungen keine oder zu wenig Fühlung nehmen. Die Nichtbeachtung und Uebergehung der Betriebsvertretung durch die Gewerbeaufsichtsbeamten bei Betriebskontrollen trägt natürlich keineswegs dazu bei, daß die Mängel im Betrieb, über die doch die Betriebsvertretung genau Bescheid weiß und die den Gewerbeaufsichtsbeamten auch zu den Mängeln führen kann, wirklich beseitigt werden. Wir finden einen solchen Zustand natürlich nicht für richtig. Sicherlich könnten die Mängel in einem größeren Maße abgestellt werden, wenn die Gewerbeaufsichtsbeamten bei ihren Betriebsbesichtigungen auch die Betriebsvertretung hinzuziehen würden und nicht nur mit der Betriebsleitung verhandeln wollten. Kann nun die Betriebsvertretung vom Gewerbeaufsichtsbeamten verlangen, daß er sie zur Betriebsbesichtigung hinzuzieht? Ein solches Recht besteht zwar für die Betriebsvertretung nicht, aber der Gewerbeaufsichtsbeamte ist grundsätzlich verpflichtet, von sich aus mit der Betriebsvertretung Fühlung zu nehmen. Diese Verpflichtung wurde den preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten durch den Erlaß des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 31. Mai 1922 auferlegt.

Der Minister nimmt in seinem Erlaß vom 31. Mai 1922 auf seinen Erlaß vom 12. März 1919 Bezug. — Er hatte dort die Gewerbeaufsichtsbeamten angewiesen, von ihrer Befugnis, mit den Arbeiterausgüssen bei Betriebsbesichtigungen zu verhandeln, ausgiebig Gebrauch zu machen — und fährt dann fort: Ich habe Anlaß, darauf hinzuweisen, daß diese Anordnung sinngemäß auch weiterhin zu gelten hat, nachdem die Arbeitnehmervertretungen durch das Betriebsratsgesetz vom 4. Februar 1920 weiter ausgebaut worden sind. Vor allem lege ich Wert darauf, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten bei der Untersuchung von Beschwerden über ungesunde Arbeitszeit oder sonstige behauptete Mängel in den gewerblichen Betrieben einschließlich der Handelsbetriebe neben der Betriebsleitung grundsätzlich auch die Betriebsvertretung (Betriebsrat, Arbeiterrat, Angestelltenrat, Betriebsobmann) hören. Im allgemeinen wird es genügen, soweit nicht lediglich der Betriebsobmann in Frage kommt, nur den Vorstehenden oder ein über die zur Erörterung stehenden Fragen besonders unterrichtetes Mitglied der Betriebsvertretungen an den Besichtigungen und Befragungen zu beteiligen.

Diesem Erlaß des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe haben sich übrigens alle anderen deutschen Bundesländer angegeschlossen, so daß er für das ganze Deutsche Reich gültig ist.

Auf diesen Erlaß seien die Betriebsvertretungen nachdrücklich hingewiesen. Sollte der die Betriebsbesichtigung vornehmende Gewerbeaufsichtsbeamte sich nicht nach dem Erlaß, der auch heute noch gültig ist, richten, so wird es sich für die Betriebsvertretung empfehlen, zu veranlassen, daß die gegebene Behörde für die Durchführung des Erlasses Sorge trägt.

Unterläßt die Weihnachtslotterie der Arbeiterwohlfahrt!

Die Wohlfahrtsorganisation der Partei, die Arbeiterwohlfahrt, erstrebt die Mitwirkung der Arbeiterschaft bei der Wohlfahrtspflege. Eine recht wesentliche Unterstützung dieser wichtigen Arbeit können wir auch jetzt wieder leisten, wenn wir der Arbeiterwohlfahrt bei der Durchführung ihrer Weihnachtslotterie die Möglichkeit geben, auch in den Gewerkschaftsveranstaltungen und in den dazu geeigneten Geschäftsstellen der Gewerkschaften Lose dieser Lotterie zu vertreiben. Zum dritten Male veranstaltet die Arbeiterwohlfahrt ihre Weihnachtslotterie. Nicht um an die Leidenschaft des Spiels zu appellieren, sondern als Mittel zum Zweck, da die Arbeiterwohlfahrt zur Erfüllung der gestellten Aufgaben in ausreichender Weise mit eigenen Mitteln Hilfe bringen muß. Zwar vermag sich keine der großen bürgerlichen Wohlfahrtsorganisationen mit dem gut eingespielten Organisationsapparat und der großen Zahl tatbereiter Helfer der Arbeiterwohlfahrt zu messen, aber bei der Aufbringung der erforderlichen Mittel haben sie alle doch geringere Schwierigkeiten zu überwinden. Warum es so ist, bedarf keiner besonderen Darlegungen. Der Hinweis auf diesen Sachverhalt erklärt genügend, daß die Arbeiter-

Der Nörgler.

Hat irgend jemand eine Idee, einen Plan, ein neues Projekt, gleich hört man den Nörgler aus nächster Nähe rätionieren im höchsten Affekt:

„Das ist nichts! Das wird nichts! Das hat keinen Sinn! Was ist schon dabei zu erreichen?! Ich glaube, an der Sache ist gar kein Gewinn, die Sache, die woll'n wir man streichen!“

So verzapft er immer denselben Kohl als personalisierte Verneinung! Er treibt um sich selbst. Als sein eigener Volschmerz er nur sich und die eigene Meinung...!

Er redet doch immer den gleichen Stuß. Hat sein Urteil denn da noch Gewicht? Und deshalb ergibt sich der einfache Schluss: **Er ist schuldig! — schon eher spricht!** Erich Farchmin.

wohlfahrt allein auf diesen Weg, der auch von den anderen Wohlfahrtsorganisationen in Anspruch genommen wird, nicht verzichtet kann. Was das gesamte Streben und jede einzelne Tat der Arbeiterwohlfahrt, so verdient auch die Lotterie die emsigste Unterstützung aus den Reihen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft. Wir erinnern unsere Freunde nur an eine Pflicht, wenn wir sie auffordern, sich allerorten für ein gutes Ergebnis der Lotterie einzusetzen.

Unflich geschützter Wucher.

Im Handel gibt es eine bestimmte Sorte von Waren, die man Markenartikel nennt. Es sind standardisierte Waren, die einen gewissen Schutz genießen. Die 232 Fabrikanten von Markenartikeln sind in einem Verband zusammengefaßt, der den Abnehmern Mindestverkaufspreise vorschreibt. Der Abnehmer muß sich durch einen Revers verpflichten, die Mindestpreise einzuhalten. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts ist eine solche Reversunterstützung rechtsunfähig. Im „Vorwärts“ wurde kürzlich stichhaltiges Material darüber beigebracht, was bei dem Verkauf von Markenartikeln verdient wird. So verdient der Handel an Katholers Malzkaffee 39 Proz., am Ala-Scheuerpulver 55 Proz., am Perill 50 Proz., am Pyramiden 92 Proz., am Veronal 112 Proz., an Adalin-Tabletten 118 Proz. usw. Dieser Wucher wird insofern staatlich geschützt, indem die Gerichte die Reversse als gültig erklären und der Reichswirtschaftsminister nicht eingreift. Bei den Markenartikeln handelt es sich um Massenverbrauchsartikel. Es ist höchste Zeit, daß ein solcher Wucher unterbunden wird.

Aus den Zahlstellen.

Bihofswerda (Sa.) Die hiesige Ortsgruppe veranstaltete am Sonnabend, dem 24. November, eine Mitgliederversammlung, welche den Charakter eines Vortragsabends trug, um den Bildungsbestrebungen der Kollegenchaft Rechnung zu tragen. Doch scheint das Bildungsbedürfnis in der hiesigen Kollegenchaft nicht allzu groß zu sein, denn die Versammlung war sehr schwach besucht. Es fanden der Kartellbericht und zwei Lichtbildvorträge des Herrn Lehrers Friß, Bihofswerda, zur Tagesordnung. Den Kartellbericht gab Kollege Arndt. Herr Lehrer Friß führte uns durch seinen Vortrag nach Italien. Im Hand von circa 100 Lichtbildern konnten die Anwesenden die Kunst- und Naturschönheiten Italiens betrachten. Trient, Mailand, Florenz und Rom mit allen ihren Schönheiten zogen an unseren Augen vorüber, aber auch einen Blick in die Proletariatswelt, in welchen das frische Glend lebt, konnten wir tun. Im zweiten Vortrag wurden uns die Schönheiten unserer engeren Heimat gezeigt. Kollege Arndt streifte in seinem Schlusswort die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse Italiens und erwähnte die Kollegen zur Treue zum Verband, um nicht

einmal das Schicksal des italienischen Proletariats über sich ergehen zu lassen Mitglieder der Soz. Arbeiterjugend verhöhten den Abend durch musikalische Vorträge.

Hannover. Mitgliederversammlung am 20. November. Kollegin Gertrud Hanna, Sekretärin im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, hielt einen Vortrag über: „Die Gewerkschaften als Förderer höherer Kultur.“ In feilscher Weise verstand die Referentin durch Beispiele und Erfahrungen in ihrer persönlichen Tätigkeit den Unterschied und die Wandlung der heutigen Zeit gegen die vor 40 bis 50 Jahren der Versammlung vor Augen zu führen. Die Einkommensverhältnisse waren damals so gering, daß die meisten Arbeiter nur knapp ihr Leben fristen konnten. Bibliotheken konnte man in Arbeiterfamilien nicht. Gleichfalls ließ die Schulbildung in jener Zeit viel zu wünschen übrig. Viele Arbeiter konnten nicht lesen und schreiben. Diese Zustände haben dazu geführt, daß die Arbeiterschaft gezwungen wurde, sich zu organisieren. Trotz aller Schwierigkeiten konnte der Zusammenschluß der Arbeiterschaft in den Organisationsformen nicht aufgehalten werden. Der Buchdruckerorganisation ist es im Jahre 1892 gelungen, die Arbeitszeit auf 10 Stunden und im Jahre 1895 auf 9 Stunden herunterzubringen. Unsere Organisation, in der fast zwei Drittel weibliche Mitglieder vorhanden sind, hatte natürlich viel mehr zu kämpfen, ehe sie sich den Neunstundentag erringen konnte. Es ist den Gewerkschaften heute gelungen, durch Tarifverträge die Arbeitszeit auf 8 Stunden festzulegen. Die Arbeiterschaft kann sich nun in ihrer freien Zeit weiterbilden, in frischer Luft Erholung suchen und das Familienleben bessern. Das soll uns Anlaß sein, immer mehr in der Organisation zu arbeiten an der Ausfüllung der Indifferenten, die da glauben, wir brauchen keine Organisation. Sehr eingehend verwies die Referentin auf eine Köhler Firma, wo 25 Kolleginnen und 25 Kolleginnen 16 000 Mk. an Lohn einbüßten und dafür 1200 Mk. an Beiträgen „eingespart“ haben.

Gerade die Frauen und Mädchen, welche im Jahre 1901 nach einem Beispiel der Referentin in einer Berliner Druckerei als Menschen zweiter Klasse, ja sogar dritter Klasse betitelt wurden, haben Anlaß sich für die Organisation einzusetzen. Referentin forderte alle Anwesenden auf, sich rege der Aufklärungsarbeit in den Betrieben zu widmen, bis auch der letzte Indifferente unserer Organisation zugeführt ist.

Mainz. Am Mittwoch, dem 14. November, fand im „Goldnen Pfau“ eine gemeinsame Versammlung mit der Kollegenchaft des Buchbinderverbandes statt. Auf der Tagesordnung stand: 1. Geschäftliches, 2. Vortrag des Arbeiterskreises Genossen Paul Möbius, über das Thema: Kranken- und Invalidenversicherung und Wächnerinnenschutzgesetz. Kollege Müller eröffnete die Versammlung und wies auf die Notwendigkeit hin, mehr als bisher für die Bildung der Mitglieder Sorge zu tragen. In der heutigen Zeit der vielfältigen Sozialgesetzgebung sei es für jeden Arbeiter und jede Arbeiterin eine dringende Notwendigkeit, sich in den einschneidenden Gesetzesbestimmungen die notwendigsten Kenntnisse anzueignen. Hauptächlich auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung. Leider zeige unsere Kollegenchaft solchen belehrenden Vorträgen gegenüber noch wenig Interesse, was oftmals schon zu großem materiellen Schaden für sie geführt hat. Von einem gewissen Prozentsatz der Kollegenchaft werden aber solche Vorträge der Belehrung mit Interesse verfolgt, was immerhin einen Schritt nach vorwärts bedeutet. Um die Zuhörerzahl zu steigern, sind sich die beiden Vorstände schlußfertig geworden, gemeinschaftlich ihre Mitglieder zu solchen Vorträgen zusammenzurufen. Nach Erledigung einiger Mitteilungen gab Kollege Müller dem Referenten, Genossen Paul Möbius, das Wort zu einem sehr lehrreichen einfindigen Vortrag. Genosse Möbius behandelte ausführlich die Kranken- und Invalidenversicherung sowie das Wächnerinnenschutzgesetz. Seine Ausführungen, die mit interessanten Beispielen belegt waren, haben sicherlich das Wissen der Zuhörer in diesen Dingen gesteigert. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, daß Genosse Möbius in einer späteren Versammlung nochmals über Unfall- und Arbeitslosenversicherung sprechen soll. Nach einer kurzen Diskussion schloß Kollege Müller die interessante verlaufene Versammlung.

Abrechnungen.

In der Woche vom 19. bis 24. November sind die Abrechnungen des 3. Quartals aus den Gauen: 1 (Rheinland-Westfalen), 3 (Württemberg) bei der Hauptkasse eingegangen.

Geldsendungen kamen aus Köln 15 973,30 Mk., Stuttgart 9494,85 Mk., Dresden 15 214,17 Mk. und à Konto 4. Quartal aus Hannover 1850 Mk.

Berlin, den 24. November 1928. S. Loda h.f.

Für die Woche vom 25. November bis 1. Dezember ist die Beitragsmarke für das 48. Feld des Mitgliedsbuches oder der Mitgliedskarte zu kleben.

Unserem lieben Kollegen, Kassierer Artur Kuner, und Frau, Gertrud Widenhäuser, die herzlichsten Glückwünsche zu ihrer Vermählung. Zahlstelle Heidelberg.

Unserem Kollegen Erich Hillenhausen (bei der Firma Müller) und Gemahlin zur stattgefundenen Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Mitgliedschaft der Zahlstelle Nordhausen.

STERBETAFEL

Am 12. November verschied nach kurzer, schwerer Krankheit unsere liebe Kollegin

Wivine Rüst

im Alter von 28 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahrt der Verstorbene

die Mitgliedschaft der Zahlstelle Bremen.

Verantwortlich: Dr. Hebestraß A. Schanze Charlottenburger Reichsstraße 16 Fernspr. Amt Berlin 1328 Verlag S. Loda h.f. Charlottenburg — Druck: Formbüch. Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer u. Co., Berlin SW 68.